



»»» Ladestationen für
Elektrofahrzeuge - Unternehmen
(441) und Kommunen (439)

Lars Rahn
Produktmanagement

Bank aus Verantwortung

KFW

»»» Wer wird gefördert?

Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen



Antragstellung Unternehmen (441)

- wirtschaftlich tätige Unternehmen:
 - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
 - Kommunale Unternehmen
 - Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
 - Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
 - Einzelunternehmer oder Freiberufler



Antragstellung Kommunen (439)

- keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts:
 - Kommunale Gebietskörperschaften
 - Rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
 - Gemeindeverbände
 - Kommunale Zweckverbände

»»» Was wird gefördert?

Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen

Erwerb und die Errichtung einer fabrikneuen Ladestation

- Inklusive des elektrischen Anschlusses (Netzanschluss und Batteriespeicher)
- sowie damit verbundene notwendige Nebenarbeiten
- Die Mehrwertsteuer kann mitgefördert werden, sofern keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt



Es werden ausschließlich Ladestationen gemäß Modellliste unter www.kfw.de/441-ladestation gefördert



»»» Details zur Förderung

Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen



Anforderungen an die Ladestation

- Ausschließlich fabrikneue, stationäre Ladestationen werden gefördert
- Sind an selbstgenutzten oder gemieteten Stellplätzen zu errichten
- Dienen ausschließlich zum Aufladen unternehmenseigener Flottenfahrzeuge und Carsharing-Fahrzeuge sowie der Fahrzeuge der Beschäftigten des Unternehmens (→ keine Förderung von Kundenparkplätzen!)
- Die Ladestation darf nicht öffentlich zugänglich sein.
- Die Ladestation kann einen oder mehrere Ladepunkte mit einer Ladeleistung von bis zu 22 kW pro Ladepunkt haben.
- Die geförderte Ladestation ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mindestens sechs Jahre zweckentsprechend zu nutzen.



Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien

- Voraussetzung für die Förderung der Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom zu 100% aus erneuerbaren Energien stammt. Der Strom kann entweder
 - über einen entsprechenden Stromliefervertrag oder/und
 - aus Eigenerzeugung vor Ort (z.B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden.

»»» Wie wird gefördert?

Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen

Zuschussbetrag:

- Grundsätzlich 900 € pro Ladepunkt, darf aber 70% der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.
- Die Förderung ist auf maximal 45.000 Euro je Standort (Investitionsadresse) beschränkt (Unternehmen).
- Sind unter einer Investitionsadresse mehrere Unternehmen ansässig, so gilt der maximale Zuschussbetrag je Investitionsadresse und Unternehmen.

Voraussetzung (Unternehmen):

Die Gesamtkosten des Vorhabens müssen mindestens 1.285,71 Euro betragen (70% davon entsprechen 900 Euro).

Voraussetzung (Kommunen):

Die Gesamtkosten des Vorhabens müssen mindestens 12.857,14 Euro betragen (70% davon entsprechen 9.000 Euro).

Zu den förderfähigen Gesamtkosten zählen:

- Kosten der Ladestation
- Elektrischer Anschluss (Netzanschluss) und Batteriespeichersysteme
- Energiemanagementsystem/Lademanagementsystem zur Steuerung von Ladestationen
- Notwendige Elektroinstallationsarbeiten (z. B. Erdarbeiten)
- Notwendige technische und bauliche Maßnahmen am Netzanschlusspunkt und am Gebäude
- Notwendige Ertüchtigungs-/Modernisierungsmaßnahmen der Hauselektrik sowie der Telekommunikationsanbindung der Ladestation



»»» Eckdaten zur Antragstellung

Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen

 Vorhabensbeginn	<ul style="list-style-type: none">– Der Zuschuss ist vor Beginn des Vorhabens vom Zuschussempfänger zu beantragen.– Vorhabensbeginn = verbindliche Bestellung der Ladestation beziehungsweise der Abschluss des Lieferungs- und Leistungsvertrags.
 Antragstellung Unternehmen (441)	<ul style="list-style-type: none">– Zuschussempfänger registriert sich online im KfW Zuschussportal www.kfw.de/zuschussportal als Unternehmen– Antragstellung erfolgt online über das KfW-Zuschussportal durch den Vertretungsberechtigten des Unternehmens (gemäß Handelsregister)– Bevollmächtigungen an Dritte sind nicht möglich– Abgabe einer de-minimis Erklärung ist immer erforderlich– Die Anzahl der Ladepunkte wird mit der Antragstellung festgelegt und kann nachträglich im selben Antrag nicht erhöht werden. Für weitere Ladepunkte ist ein neuer Antrag unter Einhaltung des Vorhabensbeginns zu stellen.– Nach Antragstellung kann sich der Vertretungsberechtigte des Zuschussempfängers über digitale Verfahren (Schufaident, PostIdent/Videoident) im KfW-Zuschussportal identifizieren
 Antragstellung Kommunen (439)	<ul style="list-style-type: none">– Gesiegeltes Antragsformular von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben– Legitimationsnachweis der vertretungsberechtigten Personen– Einreichung direkt bei der KfW, z.B. per E-Mail an kommune@kfw.de

»»» Nachweiseinreichung und Auszahlung

Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen

 Reporting	<ul style="list-style-type: none">– Nach Inbetriebnahme der Ladestation ist diese über die Online-Plattform OBELIS gewerblich (Online-Berichterstattung Ladeinfrastruktur) unter https://obelis.now-gmbh.de zu melden– Nach der Angabe aller Stammdaten (bspw. Inbetriebnahmedatum, Errichtungskosten und geplante Nutzung) erhält der Kunde eine Reporting-ID. Diese ist im Rahmen des Nachweises im KfW-Zuschussportal (Unternehmen) bzw. Verwendungsnachweis (Kommunen) anzugeben
 Nachweis des Vorhabens Unternehmen (441)	<ul style="list-style-type: none">– Innerhalb von 12 Monaten ist das Vorhaben gegenüber der KfW online im KfW-Zuschussportal nachzuweisen:<ul style="list-style-type: none">– Eingabe der Reporting-ID– Erfassung der förderfähigen Ladestation(en)– Hochladen aller relevanten Rechnungen
 Nachweis des Vorhabens Kommunen (439)	<ul style="list-style-type: none">– Innerhalb von 12 Monaten ist das Vorhaben gegenüber der KfW mit dem Formular Verwendungsnachweis nachzuweisen; Postalische Einreichung direkt bei der KfW
 Auszahlung	<ul style="list-style-type: none">– Erfolgt nach positiver Prüfung zum Ende des Monats, der auf die Prüfung des Nachweises folgt, auf das Konto des Zuschussempfängers

»»» Haben Sie Fragen?

www.kfw.de/441 (Unternehmen)

www.kfw.de/439 (Kommunen)

»»» Wie wird gefördert?

Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen

Beispiel 1

Errichtung von 10 Ladepunkten → Möglicher Zuschuss: 9.000 Euro

- Variante a) Gesamtkosten = 15.000 Euro
 - Der mögliche Zuschuss entspricht 60 % der Gesamtkosten
 - Der Zuschuss kann komplett ausgezahlt werden
- Variante b) Gesamtkosten = 10.000 Euro
 - Der mögliche Zuschuss entspricht 90 % der Gesamtkosten
 - Der Zuschuss wird auf 7.000 Euro gekürzt

Beispiel 2

Errichtung von 1 Ladepunkt → Möglicher Zuschuss: 900 Euro

- Variante a) Gesamtkosten = 1.500 Euro
 - Der mögliche Zuschuss entspricht 60 % der Gesamtkosten
 - Zuschuss kann komplett ausgezahlt werden
- Variante b) Gesamtkosten = 1.000 Euro
 - Der mögliche Zuschuss entspricht 90 % der Gesamtkosten
 - Zuschuss kann nicht auf 700 Euro gekürzt werden, weil Mindestzuschuss 900 Euro beträgt
 - Es wird kein Zuschuss ausgezahlt